

**Kapitel 06 109****Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2011	2010	weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	2011 EUR	2009 TEUR

**06 109 Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen****A u s g a b e n****Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

634 10	139	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen. . . . .	—	—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 109. . . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen

### Zu Titel 634 10:

Der Titel ist vorsorglich ausgebracht.

Der Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet.

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (RVO-StBAG) ist ein Fonds "Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen" als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes zum 1. Juni 2006 errichtet worden. Der Fonds wird vom Ministerium verwaltet und kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Ministerium kann die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds ganz oder teilweise jederzeit widerprüflich übertragen. Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere haftet das Land unmittelbar für sämtliche Ansprüche der NRW.Bank gegen den Ausfallfonds.

Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen festgelegten Vergütungen, die von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden. Die Hochschulen führen einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge jeweils bis zum 30.06. und bis zum 23.12. eines jeden Jahres an den Fonds ab. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.

### Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2011 EUR	Soll 2010 EUR
<b>Einnahmen</b>		
1. Einnahmen aus den Abführungen der Hochschulen	37.827.300	37.955.300
2. Einnahmen aus Anlagen des Sondervermögens	1.930.200	4.075.900
3. Sonstige Einnahmen	–	–
4. Einnahmen aus Darlehensrückflüssen	59.400	15.900
5. Entnahme aus der Rücklage	–	–
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>39.816.900</b>	<b>42.047.100</b>
<b>Ausgaben</b>		
1. Ausgaben für den Ausgleich notleidender Forderungen nach § 18 StBAG	724.800	144.800
2. Ausgaben wegen Begrenzung der Darlehenslast nach § 15 StBAG	11.086.600	10.820.800
3. Ausgaben wegen Befreiung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 14 StBAG	773.700	–
4. Ausgaben für die Verwaltung des Sondervermögens	604.200	419.300
5. Ausgaben für Rückzahlungen an Hochschulen	–	–
6. Zinssubvention	–	–
7. Zuführung zur Rücklage	26.627.600	30.662.200
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>39.816.900</b>	<b>42.047.100</b>
<b>Übersicht über den Bestand der Rücklage</b>		
Bestand der Rücklage am 31.12.2010	156.546.000	129.250.000